



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 35/2019

16. Juli 2019

### Inhaltsverzeichnis

---

Datenschutzleitlinie der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juni 2019

Seite 1088

---

## **DATENSCHUTZLEITLINIE der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juni 2019**

### **§ 1 Präambel**

Der Schutz personenbezogener Daten genießt für jedermann als Grundrecht der Europäischen Union (Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union), als Grundsatz über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 16 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), als Grundrecht der Bundesrepublik Deutschland (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teilgrundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie als Grundrecht aus der Verfassung des Freistaates Sachsen (Art. 33 SächsVerf) einen überragenden Stellenwert.

Jeder Mensch hat gemäß Art. 33 SächsVerf das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund sowie in dem Bewusstsein der damit auf ihr lastenden Verantwortung sowie ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unter anderem aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2016 S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Chemnitz durch das Rektorat gemäß § 83 Abs. 2 SächsHSFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 DSGVO diese Datenschutzleitlinie.

Ziel dieser Datenschutzleitlinie ist es, die wesentlichen zu erreichenden datenschutzrechtlichen Ziele der Technischen Universität Chemnitz transparent offen zu legen sowie die damit einhergehenden internen Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Strategien zu definieren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die vorliegende Datenschutzleitlinie ist für alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten an der und durch die Technische Universität Chemnitz verbindlich. Sie gilt insbesondere für alle ihre Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer, ehemaligen Mitglieder sowie Gäste der Technischen Universität Chemnitz in gleichem Maße, unabhängig der betroffenen Struktureinheit in der Verwaltung oder in der Wissenschaft.

Sollten bereits bestehende Anweisungen, Regelungen, Vereinbarungen etc. der Technischen Universität Chemnitz gegen die vorliegende Datenschutzleitlinie verstoßen, so sind diese unverzüglich entsprechend der Datenschutzleitlinie im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz anzupassen. Dies gilt auch für mit dem Personalrat getroffene Dienstvereinbarungen.

## **§ 3 Verantwortlichkeiten**

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Datenschutzleitlinie gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Technische Universität Chemnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (juristische Person), die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die Verantwortung sowie die zeitgleiche Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird von dem Leiter der Technischen Universität Chemnitz, gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 SächsHSFG dem Rektor, wahrgenommen.

Gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 SächsHSFG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO sowie § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz hat der Senat eine Stabsstelle Datenschutz eingerichtet und einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 ff. DSGVO bestellt.

Unabhängig davon sind für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz eigenständig verpflichtet, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten. Die dezentrale Überwachung wird von den jeweiligen Dienst-/Vorgesetzten der jeweiligen Struktureinheiten übernommen.

## **§ 4 Datenschutzrechtliches Leitbild**

Die Technische Universität Chemnitz ist sich der überragenden Bedeutung des Datenschutzes als Menschenrecht sowie der damit einhergehenden Verantwortung bewusst und verpflichtet sich diesen zu achten und zu wahren.

Die Universitätsleitung begreift den Datenschutz als selbstverständlichen und integralen Bestandteil ihres Handelns. Alle Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz verstehen im Rahmen eines recht- und ordnungsmäßigen Handelns die Gewährleistung des Datenschutzes als ihre selbstverständliche Aufgabe und Pflicht.

Die Technische Universität Chemnitz verpflichtet sich zum Schutz der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten im Interesse der betroffenen Personen und zugleich zur Achtung und Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Rechte der betroffenen Personen.

Die Technische Universität Chemnitz verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise.

## **§ 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Technische Universität Chemnitz verarbeitet personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den nachfolgenden gesetzlichen Datenverarbeitungsgrundsätzen, die zugleich Zielvorgaben für jedes personenbezogene datenverarbeitende Handeln von Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz darstellen.

### **Rechenschaftsgrundsatz**

Die Technische Universität Chemnitz verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben und trägt dafür Rechnung, dass die Einhaltung nachgewiesen werden kann.

### **Transparenzgrundsatz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Technische Universität Chemnitz erfolgt in jedem Verfahrensschritt transparent, so dass die betroffene Person in zumutbarer Zeit nachvollziehen kann, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet und in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und künftig noch verarbeitet werden. Hierfür stellt die Technische Universität Chemnitz alle gesetzlich verpflichtenden und sonstigen Informationen und Mitteilungen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, zur Verarbeitung personenbezogener Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst zur Verfügung.

### **Zweckbindungsgrundsatz**

Die Technische Universität Chemnitz erhebt personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und verarbeitet diese nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiter. Personenbezogene Daten müssen für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Die Technische Universität Chemnitz beschränkt deshalb insbesondere die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Technische Universität Chemnitz erfolgt dann nicht, wenn der Zweck der Verarbeitung in zumutbarer Weise durch andere mildere Mittel erreicht werden kann.

### **Richtigkeitsgrundsatz**

Die Technische Universität Chemnitz unternimmt alle vertretbaren Schritte, damit personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Sie trifft insbesondere alle angemessenen Maßnahmen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

### **Integritäts- und Vertraulichkeitsgrundsatz**

Personenbezogene Daten werden von der Technischen Universität Chemnitz nur in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Hierfür stellt die Technische Universität Chemnitz insbesondere den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher.

## **§ 6 Datenschutzprozess**

Im Bewusstsein des überragenden Stellenwertes und der damit einhergehenden eigenen Verantwortlichkeit sowie der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Technische Universität Chemnitz unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher

Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Datenverarbeitungen gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

In Ergänzung zur gesetzlich verpflichtenden Bestellung eines unabhängigen, weisungsfreien Datenschutzbeauftragten strebt die Technische Universität Chemnitz deshalb den Aufbau und Betrieb eines systematischen Datenschutzmanagementsystems an. In diesem Zusammenhang erlässt die Universitätsleitung der Technischen Universität Chemnitz ausgehend von dieser Datenschutzleitlinie insbesondere weitergehende spezifischere Datenschutzrichtlinien, um den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von einzelnen Verarbeitungsprozessen sicherzustellen, unter anderem auch durch eine entsprechende Sensibilisierung für den Datenschutz.

Damit werden die jeweils zugrunde liegenden Datenverarbeitungsverfahren von der Technischen Universität Chemnitz zunächst geplant, im Anschluss die praktische Durchführung gesteuert und stetig weiter verbessert. Die Datenschutzrichtlinien werden öffentlich zugänglich gemacht, d.h. das zugrunde liegende Verfahren sowie die Zuständigkeiten in verständlicher Form definiert, dokumentiert und transparent bekannt gegeben. Treten Mängel in der praktischen Umsetzung, Angemessenheit und Effektivität der durchgeführten Verfahren zutage, wird das in der Datenschutzrichtlinie dokumentierte Verfahren weiter kontinuierlich verbessert.

Darüber hinausgehend werden die praktische Umsetzung, Angemessenheit und Effektivität von einem Drittel der Verfahren jährlich durch die Technische Universität Chemnitz überprüft. Die Überprüfungsgegenstände werden nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Sind im Rahmen dieser Prüfung mehr als die Hälfte der Verfahren mangelbehaftet, werden alle Verfahren überprüft.

### **Datenschutzbeauftragter der Technischen Universität Chemnitz**

Der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz ist von ihr ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden und berichtet unmittelbar der Universitätsleitung. Die Technische Universität Chemnitz unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt darüber hinausgehend sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Er darf von der Technischen Universität Chemnitz wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

Dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz obliegt die Unterrichtung und Beratung der Technischen Universität Chemnitz und deren Beschäftigten, die Verarbeitungen personenbezogener Daten durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den bestehenden Datenschutzvorschriften. Darüber hinausgehend ist er zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Technischen Universität Chemnitz für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen verpflichtet. Er steht zugleich der Technischen Universität Chemnitz auf Anfrage beratend im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung zur Verfügung und überwacht ihre Durchführung. Der Datenschutzbeauftragte ist zur Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde verpflichtet und Anlaufstelle für mit der Datenverarbeitung zusammenhängende Fragen und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Betroffene Personen sowie alle Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können den Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang stehenden Fragen unmittelbar – auch ohne Einhaltung des Dienstweges – zu Rate ziehen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit gebunden.

### **Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz**

Unabhängig der durch die Technische Universität Chemnitz zu tragenden Gesamtverantwortung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten selbständig zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Datenschutzleitlinie und der entsprechenden Datenschutzrichtlinien verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die Verpflichtung im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder, wenn eine solche nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, unverzüglich den Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz zu informieren.

In den jeweiligen Struktureinheiten ist jeder Dienst-/Vorgesetzte Verfahrensfachverantwortlicher für den ihm jeweils zugeordneten Aufgabenbereich. Die Verantwortung erstreckt sich auf alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Verpflichtungen, gleich ob gesetzlicher oder universitärer Natur. Davon umfasst ist unter anderem und insbesondere auch die Verpflichtung, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinzuwirken und entsprechende Kontrollen durchzuführen, sowie die Mitarbeitenden mit dem überragenden Stellenwert des Datenschutzes vertraut zu machen sowie im Sinne dieser Datenschutzleitlinie sie zur Einhaltung des Datenschutzes – unter anderem auch durch eigenes vorbildliches Handeln – zu motivieren. Auf Anfrage steht hierfür der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz unterstützend zur Verfügung.

Im Falle von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben können im Einzelfall dienst-/arbeits-, buß- oder strafrechtliche Konsequenzen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen drohen.

## **§ 7 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen**

Die Technische Universität Chemnitz trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Einschlägige technische Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden hierbei von ihr berücksichtigt. Vorbenannte Schutzmaßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

### **Zugangskontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz verwehrt Unbefugten den Zugang zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt wird.

### **Datenträgerkontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz verhindert unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Datenträgern.

**Speicherkontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz verhindert die unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.

**Benutzerkontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz verhindert die Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte.

**Zugriffskontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben.

**Übertragungskontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

**Eingabekontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.

**Transportkontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.

**Wiederherstellbarkeit**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

**Zuverlässigkeit**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass alle Funktionen eingesetzter Systeme zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

**Datenintegrität**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen der Systeme beschädigt werden können.

**Auftragskontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

**Verfügbarkeitskontrolle**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

**Trennbarkeit**

Die Technische Universität Chemnitz gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.

**§ 8 Inkrafttreten und Aktualisierung**

Diese Datenschutzleitlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie wird jährlich von der Universitätsleitung auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz einer Aktualisierung unterzogen.